

Flottenhilfe gegen das normannische Königreich Sizilien und die Verpflichtung zur Küstenwacht von Südfrankreich bis nach Apulien von sämtlichen Heerfahrten zu Lande befreite²². Eine genaue Klärung wird nicht mehr möglich sein.

Diese Rechtsposition der Genuesen, die spätestens seit dem erwähnten Privileg Barbarossas von 1162 an Romfahrten wohl nicht mehr teilnahmen, ist sicher eine Ausnahme gewesen. Genua konnte seinen Standpunkt neunzig Jahre später gegenüber Heinrich VII. auch nicht aufrechterhalten. Die Stadtregierung kam nicht umhin, dem Luxemburger auf eigene Kosten Schiffe als Geleitschutz für das Heer bei der Fortsetzung seines Romzuges stellen²³. Genua, durch seinen Treueid gebunden, stellte dem König außerdem für die Fortsetzung seines Romzuges große Kontingente Landtruppen zur Verfügung, die an den Kämpfen gegen aufständische Kommunen teilnahmen, wie beispielsweise jene angeblich mindestens rund 1500 *levis armaturae pedites*, die bei der Belagerung von Brescia eingesetzt wurden²⁴. Zum Beistand gegen Reichsrebelln verpflichtete die Genuesen schließlich auch der Treueid, den die Stadt Heinrich VII. in Mailand geschworen hatte²⁵. Daß das Ansehen und die Macht des Luxemburgers in Genua stärker war als die des letzten Stauferkaisers, hat seine Ursache eindeutig in der inneren Schwäche dieses Stadtstaates. Die Entwicklung, die wir in Genua im frühen 14. Jahrhundert und insbesondere während Heinrichs VII. Italienaufenthalt beobachten können, ist keineswegs symptomatisch für die allgemeinen Entwicklungstendenzen in Reichsitalien.

Die meisten oberitalienischen Städte akzeptierten damals zwar noch, daß sie grundsätzlich zur Teilnahme am Romzug, oder vielmehr zur Entsendung eines Kontingentes verpflichtet waren, das den König bis

22) MGH D F I 367 (MGH DD 10/2 S. 223).

23) Mussatus (wie Anm. 7) II c. 6 Sp. 350 berichtet von der Selbstverpflichtung Genuas, *impensis propriis* Schiffe als Geleit für die Weiterreise zur Kaiserkrönung zu stellen. Giovanni Villani, Nuova Cronica X c. 37, ed. Giuseppe PORTA 2 (Biblioteca di scrittori italiani, 1991) S. 237 berichtet überhöht von dreißig genuesischen Galeeren, die für den Transfer von Heinrichs Truppen Verwendung fanden.

24) Mussatus (wie Anm. 7) IV c. 3 Sp. 389.

25) Vgl. den bereits von Vincenz SAMANEK, Die verfassungsrechtliche Stellung Genuas, 1311-1313, MIÖG 27 (1906) S. 609 kurz erwähnten Eid vom 28. Juni 1311 (MGH Const. 4 Nr. 567, S. 526 f.), der die Genuesen verpflichtete, *regnum et imperium Romanum eorumque regalia adiutores erunt ipsi domino regi ad defendendum et retinendum contra omnem hominem*.